

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1290

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3508

Transparenz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendämter

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In den letzten Jahren war bereits mehrmals medial über die gestiegene Anzahl von staatlichen Inobhutnahmen von Kindern zu lesen. So berichtete die Taz¹ online bereits im März 2018 über diesbezügliche Kritik des Kriminologen Birger Antholz und Sorgen des Bundestagsabgeordneten Weinberg. Immer wieder sind in diesem Kontext auch der Kreis Havelland und dortige Behörden im Fokus. So schrieb die MAZ ebenfalls im März 2018 über damit zusammenhängende Proteste in Rathenow.² Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht im Kontext einer Erneuerung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: „Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Wir werden diese Auswertung mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit aufnehmen.“ Mittlerweile passierte eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe auch den Bundestag.³ In diesem Kontext ergeben sich auch einige Fragen für das Land Brandenburg.

Anmerkungen: Wenn im Nachfolgenden von „Landkreisen“ die Rede ist, sind damit auch die kreisfreien Städte und das Land Brandenburg insgesamt gemeint. Wenn im Nachfolgenden von „Jahren“ die Rede ist, ist damit auch der ganze erfragte Zeitraum insgesamt gemeint.

Wir fragen daher die Landesregierung:

¹ Vgl. <https://taz.de/Folgen-der-Kinderschutzpolitik!/5492749/>, letzter Zugriff: 22.04.21.

² Vgl. <https://www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Kampf-um-Sorgerecht-Demo-vor-dem-Jugendamt-Rathenow>, letzter Zugriff: 22.04.21.

³ Vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-04/kinder-jugendhilfe-kinder-jugendstaerkungsgesetz-bundestag-reform-franziska-giffey>, letzter Zugriff: 22.04.21.

Frage 1: Welche konkrete Form der Trägerschaft (private Vereine, private Unternehmen, staatlich, kirchlich, usw.) besitzen die Träger/Betreiber der verschiedenen Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg?

Zu Frage 1: Die Träger von Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg besitzen folgende Rechtsformen: GmbH, gGmbH, AG, e.V., Stiftung und Gebietskörperschaft/Landkreis.

Frage 2: Welche konkreten Träger/Betreiber liegen bei den verschiedenen Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg vor?

Zu Frage 2: Folgende Träger betreiben im Land Brandenburg Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen:

- GFB - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung
- EJV gemeinnützige Aktiengesellschaft
- KJSH e.V.
- VHS-Bildungswerk GmbH
- Gesellschaft für stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen des ASB Königs Wusterhausen mbH
- Menschen(s)kinder gGmbH
- AWO Ortsverein Strausberg e.V.
- Jugendhilfe Cottbus gGmbH
- pewobe gemeinnützige soziale Betreuungsgesellschaft
- Leuchtturm Kidz gGmbH
- Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Lübben e.V.
- Klinikum Campus GmbH
- Bildungsgesellschaft mbH
- Landkreis Spree-Neiße
- IG Frauen und Familie Prenzlau e.V.
- IKW GmbH
- Haus Sozialer Integration e.V.
- Navitas gGmbH
- Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH
- DRK Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e.V.
- Gemeinnütziger Berufsbildungsverein Guben e.V.
- Sozialwerk-Winterstein gGmbH
- Gesellschaft für Gesundheit und Familie mbH
- Landkreis Elbe-Elster
- Sozialraum gGmbH

Frage 3: Wie setzt sich die Finanzierung der verschiedenen Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg konkret zusammen?

Zu Frage 3: Die Finanzierung der Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen erfolgt nach § 77 SGB VIII und obliegt im Land Brandenburg den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Von den Landesrechtsvorbehalten nach §§ 77 und 78 a (2) SGB VIII hat das Land Brandenburg keinen Gebrauch gemacht.

Frage 4: Welche konkreten Träger/Betreiber der verschiedenen Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg erhalten welche anderen, nicht speziell für die Betreuung der Einrichtungen oder Versorgung der Kinder vorgesehen staatlichen Förderungen in welcher Höhe?

Frage 5: Welche Geldbeträge erhalten Träger/Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg pro aufgenommenem Kind? Wieviel hiervon ist staatlich garantiert, wieviel kann von den Eltern theoretisch eingefordert werden und wieviel wird durchschnittlich von den Eltern bezahlt?

Zu den Fragen 4 und 5: Das Land Brandenburg stellt keine Mittel für Investitionen oder den Betrieb von Einrichtungen für die Unterbringung von in Obhut genommene Kinder und Jugendlichen zur Verfügung.

Frage 6: Welche staatlichen Förderungssummen zu welchem Zwecke erhielt der Verein Kleeblatt e.V. Zentrum für Familien, Frauen und Kinder während der letzten fünf Jahre? Bitte aufschlüsseln nach Jahren.

Zu Frage 6: Eine Übersicht zu einzelnen Trägern und Einrichtungen über staatliche Förderungen und damit Summen wird nicht erfasst und liegt in einer systematisierten Form nicht vor.

Frage 7: Hat die Landesregierung nach wiederholten Medienberichten während der letzten Jahre über Kritik am Jugendamt in Rathenow Überprüfungen der Vorwürfe vorgenommen und z.B. untersucht, inwieweit hier deutlich mehr und/oder unberechtigte Inobhutnahmen von Kindern vorlagen?

- a) Wenn ja, was waren die Ergebnisse dieser Überprüfungen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 7: Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme und unterliegt den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 SGB VIII i.V. mit § 42 Abs. 1 SGB VIII. Sofern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Kritik an Maßnahmen haben und bspw. mit einer Inobhutnahme nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs.

Widersprechen im Einzelfall Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten herauszugeben oder das Familiengericht anzurufen. Das Familiengericht entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob Maßnahmen zum Schutz des Kindes, wie z.B. ein Eingriff in die elterliche Sorge, erforderlich ist.

Zu möglichen Einzelfällen hinsichtlich einer unberechtigten Inobhutnahme liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Die stetige Qualifizierung von Fachkräften zur Stärkung der Handlungskompetenz im Kinderschutz hat im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hohe Priorität. Insofern unterstützt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Jugendämter im Land Brandenburg fortlaufend durch Fortbildungsangebote im Kinderschutz.

Frage 8: Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, inwieweit die Versprechungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung bezüglich der Einbindung von Eltern, Pflegeeltern und Kindern in den Reformprozess der Kinder- und Jugendhilfe eingehalten wurden? Inwieweit waren hier auch märkische Eltern, Pflegeeltern und Kinder beteiligt?

Zu Frage 8: Im Rahmen des Dialogforums „Mitreten - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden Fachkräfte und Interessenvertretungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zur Beteiligung aufgerufen. Eine breite Beteiligung ist über den Dialogprozess sichergestellt worden. Über die konkrete Beteiligung von Eltern, Pflegeeltern und Kindern aus Brandenburg an dem Reformprozess der Kinder- und Jugendhilfe liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 9: Welche Verbesserungen sieht die Landesregierung bei der vom Bundestag beschlossenen Reform der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf bessere Kontrollmechanismen für und Schutzmöglichkeiten vor unberechtigte(n) Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen?

Zu Frage 9: Mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes werden die Aufklärungs- und Beratungsaufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Beteiligungsrechte der Kinder, Jugendlichen und deren Familien präzisiert. Wichtige Maßnahmen für eine gelingende Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit den im Kinderschutz beteiligten Akteuren werden eingeführt. Dies führt insgesamt zu einer stärkeren Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz, zur qualitativen Verbesserung der Kinderschutzverfahren und Stärkung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz.

Frage 10: Gedenkt die Landesregierung, sich beim Beratungsprozess der vom Bundestag beschlossenen Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesrat für eine (weitere) Stärkung der Aspekte im Sinne der Frage 9 einzusetzen?

Frage 11: Welche Vorbehalte hat die Landesregierung in Bezug auf die vom Bundestag beschlossene Reform der Kinder- und Jugendhilfe bzw. für welche Verbesserungsmöglichkeiten will sie sich im Bundesrat noch einsetzen?

Frage 12: Gedenkt die Landesregierung die vom Bundestag beschlossene Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesrat zu befürworten oder ihre Befürwortung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen?

Zu den Fragen 10 bis 12: Mit Zustimmung des Bundesrats zum neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz am 7. Mai 2021 ist der Beteiligungsprozess abgeschlossen.

Frage 13: Wie viele Kinder- und Jugendliche wurden während der letzten zehn Jahre im Land Brandenburg in staatliche Obhut genommen, weil das Verhältnis zu einem oder beiden Eltern (/Erziehungsberechtigten) als zu eng bewertet wurde? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen und Geschlecht der Kinder. Bitte auch betroffene Alleinerziehende gesondert nach Geschlecht ausweisen.

Frage 14: In wie vielen Fällen im Sinne der Frage 13 kamen die betroffenen Kinder- und Jugendlichen letztendlich wieder in die Ursprungsfamilien zurück? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen und Geschlecht der Kinder. Bitte auch betroffene Alleinerziehende gesondert nach Geschlecht ausweisen.

Frage 15: In wie vielen Fällen von Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen wurde im Land Brandenburg während der letzten zehn Jahre im Nachgang Schadensersatz oder Schmerzensgeld usw. gefordert, da die Inobhutnahme sich als unbegründet herausstellte? Gegen wen richteten sich die Forderungen? In wie vielen Fällen musste der Schadensersatz oder das Schmerzensgeld usw. dann geleistet werden? In wie vielen Fällen wurde ein Vergleich geschlossen?

Zu den Fragen 13 bis 15: Diese Angaben werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.